

Bundessozialgericht
- 4 RJ 201/74 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet
am 18. März 1975

RegHauptsekretär
Schriftführer

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. März 1975 durch seine Richter P e n q u i t t - Vorsitzender -, G e y s e r , M ü l l e r und die ehrenamtlichen Richter Dr. R e u ß und Dr. G e r h a r d t für Recht erkannt :

Auf die Revision der Beklagten hin wird das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 8. Mai 1974 insoweit aufgehoben, als die Beklagte verurteilt wurde, dem Kläger ein höheres Altersruhegeld unter Anrechnung einer Ausfallzeit zu gewähren. Auch insoweit wird die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

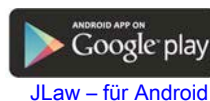
Die Anschlußrevision des Klägers wird als unzulässig verworfen.

Kosten der drei Rechtszüge sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger bezieht Altersruhegeld seit Juni 1970 (Bescheid vom 17. Dezember 1971). Dabei sind Beitragszeiten bis Juni 1940 und seit 1947 angerechnet. Es ist umstritten, ob auch die Zeit vom 16. Juni 1940 bis 20. August 1945 rentensteigernd zu berücksichtigen ist.

Der im Jahre 1905 geborene Kläger wurde am 15. Juni 1940 wegen Wehrdienstverweigerung verhaftet. Er war bis dahin als Filmvorführer beschäftigt. Das Verfahren beim Reichskriegsgericht wurde aufgrund des § 51 Strafgesetzbuch (StGB) - in der damals geltenden Fassung - wegen Zurechnungsunfähigkeit eingestellt. Der Kläger wurde gemäß § 42 b StGB aF in Anstalten untergebracht. Er befand sich von August bis Dezember 1940 in den damaligen Wittenauer Heilstätten und anschließend bis zum 20. August 1945 im Bezirkskrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie E .

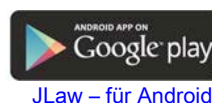
Das Entschädigungsamt B hat die Anerkennung des Klägers als Verfolgter gemäß § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) abgelehnt: Der Kläger behauptete, daß er aus seiner religiösen weltanschaulichen Einstellung heraus den Kriegsdienst verweigert habe. Bei einer solchen Verweigerung des Kriegsdienstes habe es sich um eine Entscheidung nur bezüglich der eigenen Person gehandelt; darin liege keine Bekämpfung des Nazismus; denn die Bekämpfung des Nazismus setze voraus, daß die entsprechenden Handlungen sich in der Öffentlichkeit auswirkten.- Der Kläger hat diese Entscheidung hingenommen.

Das Sozialgericht hat - nach Beiziehung der Akten aus dem Entschädigungsverfahren und Unterlagen der Nervenkliniken W und E - die Klage abgewiesen (Urteil

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

vom 24. August 1972.

Im Berufungsverfahren beantragte der Kläger, bei der Berechnung seines Ruhegeldes eine Ersatzzeit vom 15. Juni 1940 bis 31. Dezember 1946, hilfsweise eine Ausfallzeit bis 20. August 1945 anzurechnen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Beklagte im Sinne des Hilfsantrages verurteilt, im übrigen die Berufung zurückgewiesen; die Revision wurde zugelassen (Urteil vom 8. Mai 1974). - Es hat sinngemäß ausgeführt: Eine Ersatzzeit sei nicht anzurechnen; denn - nach eigener Prüfung - könne der Kläger nicht als Verfolgter im Sinne des § 1 BEG angesehen werden. Gegen ihn seien keine den rechtsstaatlichen Grundsätzen widersprechende Zwangsmaßnahmen ergriffen worden; es sei weder ein Strafurteil ergangen noch habe er eine Strafe verbüßt. Selbst wenn etwaige Krankheiten nur ein Vorwand für die Einweisung in die Anstalten gewesen sein sollten, stelle die Unterbringung keine Verfolgungsmaßnahme dar; denn eine solche setze den Willen zu Maßnahmen gegen politische Gegner voraus. Es fehle jeder Hinweis darauf, daß das Reichskriegsgericht den Kläger als politischen Gegner habe ausschalten wollen. - Die Zeit vom 15. Juni 1940 bis 20. August 1945 sei jedoch als Ausfallzeit nach § 1259 Abs. 1 Nr. 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) anzurechnen. Die versicherungspflichtige Beschäftigung des Klägers sei durch Maßnahmen zur Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit unterbrochen worden; denn dies sei Sinn und Zweck eines Krankenhausaufenthaltes. Es stehe nicht entgegen, daß die Unterbringung möglicherweise auch im Interesse der Öffentlichkeit erfolgt sei. Es genüge, daß Maßnahmen vorlägen, die ihrer Art nach zur Erhaltung und Besserung der Erwerbsfähigkeit geeignet seien.

- 4 -



- 4 -

Die Beklagte hat Revision eingelegt. Sie beantragt, das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung des Klägers zurückzuweisen. Sie wendet sich gegen die Annahme einer Ausfallzeit.

Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten Schriftsatz Anschlußrevision eingelegt, soweit das LSG die Zeit vom 21. August 1945 bis 31. Dezember 1946 nicht als rentensteigernd angesehen hat.

Die Revision der Beklagten ist begründet. Das LSG hat die Zeit vom 16. Juni 1940 bis 20. August 1945 zu Unrecht als eine Ausfallzeit nach § 1259 Abs. 1 Nr. 1 RVO angesehen.

Es braucht nicht darauf eingegangen zu werden, daß das LSG die zwei Zeitabschnitte - die Zeit der Untersuchungshaft vom 16. Juni bis 9. August 1940 und die der Anstaltsunterbringung vom 10. August 1940 bis 20. August 1945 - nicht auseinandergehalten hat; auch die Zeit der Anstaltsunterbringung ist keine Ausfallzeit. Dies zeigen der Wortlaut des Gesetzes und die geschichtliche Entwicklung des § 1259 Abs. 1 Nr. 1 RVO.

Die gleiche textliche Formulierung in § 1259 Abs. 1 Nr. 1 RVO idF vom 9. Juni 1965 und in § 1235 Nr. 1 RVO idF vom 23. Februar 1957 sowie in der Überschrift vor § 1236 RVO idF vom 23. Februar 1957 legt die Auffassung nahe, daß der Gesetzgeber darunter inhaltlich Gleiches verstanden haben wollte (vgl. SozR Nr. 38 zu § 1259 RVO). Es braucht hier nicht entschieden zu werden, ob es sich bei den Maßnahmen in § 1259 Abs. 1 Nr. 1 RVO nur um solche handeln soll, die ein Rentenversicherungsträger aufgrund der §§ 1236 ff RVO durchgeführt oder veranlaßt hat oder ob auch die Maßnahmen anderer Versicherungsträger erfaßt werden; der gleiche

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Wortlaut in § 1259 Abs. 1 Nr. 1 und § 1235 Nr. 1 RVO bedeutet jedenfalls zumindest, daß in § 1259 Abs. 1 Nr. 1 RVO nur Maßnahmen einbezogen sind, die denen in § 1237 RVO aufgeführten entsprechen.

Das Rentenversicherungs-Änderungsgesetz (RVÄndG) vom 9. Juni 1965 hat die Ausfallzeiten des § 1259 Abs. 1 Nr. 1 RVO idF vom 23. Februar 1957 um Zeiten von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit ergänzt. Dies wurde damit begründet, daß solche Zeiten zuvor nicht als Ausfallzeiten angerechnet werden konnten, wenn nicht zugleich Arbeitsunfähigkeit vorlag; dies sei oft nicht der Fall gewesen; der Versicherte könne sich aber diesen Maßnahmen nicht entziehen, ohne Nachteile in Kauf nehmen zu müssen (vgl. § 1243 RVO; BT-Drucks. IV 2572 S. 26; zu Drucks. IV 3233 S. 5). Für eine enge Beziehung zwischen §§ 1236 ff und § 1259 RVO spricht besonders die Änderung des § 1259 Abs. 1 Nr. 1 RVO durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl I 1881). Danach sind nur noch Zeiten, in denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung ... bis 30. September 1974 durch Maßnahmen der Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit ... unterbrochen worden ist, Ausfallzeiten. Diese Änderung beruht darauf, daß nach § 12 des genannten Gesetzes nunmehr während Rehabilitationszeiten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erbracht werden sollen. der BT-Drucks. VI 3742 zu § 21 Nr. 63 heißt es dazu, daß Rehabilitationszeiten Beitragszeiten werden; die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes verbrachten Rehabilitationszeiten sollen nach dem bisher geltenden Recht berücksichtigt werden. Dies bedeutet für die Zeit seit dem 1. Oktober 1974, daß Zeiten der Durchführung von Maßnahmen, die nicht die des Rehabilitationsgesetzes sind, keine Ausfallzeiten sein können. Da eine Schlechterstellung der Versicherten nicht

- 6 -



- 6 -

gewollt ist, läßt sich aus der Änderung des § 1259 Abs. 1 Nr. 1 RVO schließen, daß diese Vorschrift bei Maßnahmen vor dem 1. Oktober 1974 nicht in dem weiten Sinn wie im angefochtenen Urteil ausgelegt werden kann. Die Maßnahmen müssen von vornherein mit dem Ziel der Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung gerade der Erwerbsfähigkeit durchgeführt worden sein. Dies trifft bei einer gerichtlich angeordneten, langfristigen Unterbringung nicht zu.

Für eine Unterbrechung der bis zur Verhaftung im Juni 1940 ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigung als Filmvorführer durch eine infolge Krankheit bedingten Arbeitsunfähigkeit des Klägers besteht - nach dem festgestellten Sachverhalt - kein Anhalt.

Eine Gesetzesverletzung bei der Entscheidung des LSG, daß dem Kläger eine Ersatzzeit nach § 1251 Abs. 1 Nr. 4 RVO nicht anzurechnen sei, ist nicht zu erkennen. Wohl kann durch eine Wehrdienstverweigerung in Verbindung mit politischen Äußerungen und Handlungen eine Gegnerschaft zum Nationalsozialismus ausgedrückt worden sein und zur Verfolgung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen geführt haben. Das LSG hat deshalb zu Recht - unabhängig von dem die Verfolgungseigenschaft des Klägers ablehnenden Beschluß der Entschädigungsbehörde - im Rahmen des § 1251 Abs. 1 Nr. 4 RVO geprüft, ob der Kläger Verfolgter im Sinne des § 1 BEG ist (vgl. SozR Nr. 26, 34, 61 zu § 1251 RVO; SozR Nr. 2200 § 1251 RVO Nr. 5). Es hat aber trotz eingehender Ermittlungen keine Beweisunterlagen ausfindig machen können, die zu einem Erfolg im Sinne des Begehrens des Klägers geführt hätten. Aus dem bisherigen Verfahren ergibt sich, daß Unterlagen, die vielleicht Positives zu Gunsten des Klägers hätten enthalten können, nicht mehr greifbar sind. Aus den Krankengeschichten der Anstalten, in denen der Kläger untergebracht war, kann sich nicht ergeben, daß er,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

wie er meint, zu Unrecht für geisteskrank erklärt worden wäre. Denn diese Krankenpapiere bauen verständlicherweise auf einer im gerichtlichen Verfahren festgestellten Geisteskrankheit auf. Es ist nicht ersichtlich - auch der Kläger hat nichts in dieser Richtung vorgetragen - welche weiteren Möglichkeiten zur Sachaufklärung das LSG noch gehabt hätte. Es geht zu Lasten des Klägers, daß sich nicht aufklären läßt, ob er Opfer einer nationalsozialistischen Verfolgung geworden ist.

Die Anschlußrevision des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht von einem zugelassenen Prozeßbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 166 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

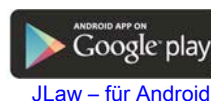
Das Urteil des LSG ist nach alledem aufzuheben, soweit die Beklagte verurteilt wurde. In diesem Umfang ist die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)